

# Datentracking – Gefahr für die Wissenschaft?<sup>i</sup>

*Bernhard Mittermaier*

Forschungszentrum Jülich, Zentralbibliothek

## Einleitung

Viele Online-Dienste wie Social-Media-Plattformen und Smartphone-Apps werden schon seit langem ohne monetäre Bezahlung angeboten. Unternehmen, die hinter diesen “kostenlosen” Angeboten stehen, erwirtschaften dennoch zum Teil erhebliche Umsätze und Gewinne. Diese werden u.a. durch die Weiterverwendung von Nutzerdaten generiert. So werden z.B. die bei der Nutzung ermittelten persönlichen Interessen für maßgeschneiderte Werbung genutzt und diese Werbeplätze im Verfahren des „Real-Time-Bidding“<sup>ii</sup> entsprechend vergütet. Die Nutzenden bezahlen die Angebote mit ihren Daten, die persönlichen Informationen werden somit zur Währung. (Schreiber, 2021). Seit 2022 ist diese Art der Bezahlung auch ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB § 312 Abs. 1a) so geregelt: die Weitergabe von Daten ist einer Geldzahlung gleichgesetzt. Bereits hier wird das Prinzip der Datensouveränität (Augsberg & Gehring, 2022) zumindest tangiert, denn eine Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben ohne die Nutzung solcher Dienste ist für sehr viele sicher schwer vorstellbar, die Preisgabe der Daten mithin nicht mehr völlig freiwillig.<sup>iii</sup>

Wenn sich Wissenschaftsverlage mit Nutzerdaten bezahlen lassen, dann ist die Freiwilligkeit der Datenpreisgabe sicher nicht mehr gegeben. Es ist ein konstitutiver Bestandteil der Arbeit von Wissenschaftler:innen, wissenschaftliche Publikationen zu lesen, und wenn dies in elektronischer Form erfolgt, so geht es mit einer zwangsweisen Preisgabe von Daten einher. Die Datensouveränität von Wissenschaftler:innen ist somit klar verletzt. Ein zweiter Aspekt: Bei den oben genannten Angeboten ist es ja gerade das Geschäftsmodell, zu Gunsten der Datenpreisgabe auf eine monetäre Vergütung zu verzichten. Die Wissenschaftsverlage werden dagegen entweder für das Lesen (Subskriptionsverträge) oder für das Schreiben (Publikationsgebühren) oder für beides in einem Vertrag (Transformationsverträge) bezahlt. Sie lassen sich somit zweimal

bezahlen.

Dieser Beitrag diskutiert zunächst, warum Verlage mutmaßlich Daten erheben und wie sie dabei vorgehen, erörtert anschließend juristische Aspekte und die Reaktionen aus der Wissenschaft auf dieses Vorgehen. Im zweiten Teil wird die praktische Behandlung des Themas durch Wissenschaftsverlage und insbesondere in den 2023 abgeschlossenen DEAL-Verträgen erörtert.

## Motive des Datentracking

Beim Datentracking „werden die Daten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern [...] bei der Nutzung von Informationsdiensten wie z. B. der Literaturrecherche getrackt, das heißt festgehalten und gespeichert.“ (DFG-Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme, 2021). Dies kann im unmittelbaren Interesse der Nutzenden liegen (z.B. Speicherung und Nutzung einer Email-Adresse zur Bearbeitung einer Anfrage), in einem zumindest mittelbaren Interesse der Nutzenden (z.B. Erstellung von Nutzungsstatistiken<sup>iv</sup> für die Einrichtung der Nutzenden) oder in einem unbestrittenen Interesse der Verlage (z.B. Speicherung des Bereichs der IP-Adressen einer lizenzierenden Einrichtung bei zugangsbeschränkten Angeboten). In der Kritik sind nicht diese Zwecke der Datenspeicherung, sondern der Umstand, dass Verlage oftmals „alles“ speichern, und zwar über längere Zeiträume hinweg, ggf. Daten aus verschiedenen Nutzungszusammenhängen kombinieren und so Personenprofile anlegen. Warum tun dies Verlage? Der Verlag Frontiers schreibt dazu in seiner Privacy Policy: *„We combine information you have provided us and information coming from different sources (..) to have a better understanding of your publishing activities, academic and scientific background and areas of expertise and of your use of the Services. These sources of information include your activity as user of the Services, as well as publicly available sources, including your publications on public-facing social media platforms. We create a profile of your publishing activities, including citations, impact, affiliation and awards. We use this information to assess manuscripts submitted for publication in Journals, or to select and bring to your attention the right cooperation opportunities which are relevant to you and match your interests and expertise.“* (Frontiers Media SA, 2023)

Die Möglichkeit zur direkten Monetarisierung der Nutzungsdaten hat Elsevier im Kontext von Scopus AI. Diese Erweiterung der Datenbank

Scopus um Methoden der künstlichen Intelligenz ermöglicht es u.a. Namensvorschläge für Expert:innen zu einem bestimmten Thema zu erhalten. Als weiteres potentiellles Beispiel sei die Beratungsdienstleistung mancher Publikationsdienstleister genannt, die Hochschulleitungen anbieten, sie bei der Verbesserung der Platzierung in Hochschulrankings zu unterstützen. Ganz anders gelagert wäre ein anderer „Grund“ für Datentracking: Auch Verlage verwenden zur Erstellung ihrer Webseiten Baukästen, die Trackingtools- und Einstellungen oftmals per default enthalten. Es wäre also auch denkbar, dass Verlage Datentracking unwissentlich betreiben und die gesammelten Daten überhaupt nicht verwenden. Ohne die juristische Frage zu diskutieren, wer in einem solchen Fall die Verantwortung trägt, ist aber mindestens festzuhalten, dass es nach den DEAL-Verhandlungen 2022/2023 eine unschuldige Unkenntnis nicht mehr geben kann.

## Techniken des Datentracking

Nachstehend wird ein Überblick zu verschiedenen Techniken des Datentracking gegeben. Für eine vertiefte Darstellung sei auf die Publikation der AWBI/DEAL-Arbeitsgruppe (Altschaffel et al., 2024) und die dort zitierte weiterführende Literatur verwiesen.

Die Erfassung von Daten erfolgt üblicherweise während der Verwendung eines Browsers, aber auch während der Nutzung von Apps oder E-Mail. Dabei gibt es sowohl direkte Datenflüsse an den Verlag (First-Party-Tracking) als auch Datenflüsse an Dritte, z.B. an Buchungs- oder Zahlungssysteme, an Cloud-Anbieter wie Amazon oder Cloudflare oder an Werbesysteme z.B. von Google oder Adobe (Third-Party-Tracking). Die Einbindung solcher Dritter ist für den Nutzer nicht immer transparent. So ist beispielsweise die Einbindung von Drittdiensten zur Bereitstellung bestimmter Schriftarten ("Google Fonts") üblich und führt dazu, dass der Drittdienst zwangsläufig aufgerufen wird und dadurch Daten übermittelt werden. Oft ist es nur eingeschränkt oder gar nicht möglich, das Tracking zu verhindern. (Bettinger et al., 2023)

Tracking kann in verschiedenen Ausprägungen stattfinden, z.B.:

- Tracking von Zugriffen auf Webseiten und deren Inhalten mit personalisierten Parametern wie Cookies. Dabei wird z.B. übermittelt, wer wann ein bestimmtes Dokument einsieht.
- Tracking innerhalb von Dokumenten z.B. mit zusätzlichen

Softwarebausteinen wie Zählpixeln. Dazu werden regelmäßig Daten übermittelt, damit die Gegenseite weiterhin darüber informiert ist, ob ein Dokument noch und von wem eingesehen wird. (Kiltz et al., 2023)

- Identifikation durch Analyse der Systemkonfiguration: Die auf einem Rechner vorhandene Kombination von Betriebssystemversion, Sprache, installierten Programmen etc. ist in der Summe meist einzigartig und somit genau einem Rechner zuzuordnen. Wenn man sich von diesem Rechner aus nur einmal mit Klarnamen an einem System anmeldet kann diese Verbindung fortan stets hergestellt werden. Beispielsweise setzt Frontiers dieses „device fingerprinting“ ein.<sup>v</sup>
- Personalisierung der genutzten Dokumente: Eine pdf-Datei wird mit einem sichtbaren oder unsichtbaren Wasserzeichen versehen, das z.B. Tag und Uhrzeit des Abrufs sowie die verwendete IP-Adresse enthält und somit eine Nachverfolgung ermöglicht, wenn eine Publikation, die eigentlich hinter einer Paywall liegt, frei im Internet verfügbar ist. Beispielsweise erfolgt dies bei Nomos, übrigens selbst bei Open Access-Artikeln.

Dass all dies (und noch mehr) auch faktisch geschieht zeigt z.B. die Datenschutzrichtlinie von Wiley: *„We collect this information through tracking technologies, including first and third-party cookies, web beacons (also known as tracking pixels or pixel tags), embedded scripts, location-identifying technologies, device recognition technologies, and session replay software. We may combine this information with other information that we hold.“* (John Wiley & Sons Inc., 2024a)<sup>vi</sup>

Was die Beobachtung der übermittelten Daten von außen keinesfalls leisten kann, ist dem Getrackten Aufschluss darüber zu geben, ob und wie lange diese Daten gespeichert werden, in welchen Ländern sie verarbeitet werden, ob sie an Dritte weitergeleitet werden usw. Ganz allgemein: Man kann allenfalls feststellen, was erhoben wird. Was mit den erhobenen Daten geschieht ist nicht festzustellen. Da die Verlage in ihren Datenschutzrichtlinien ebenso wie im direkten Gespräch allenfalls sehr generischen Angaben zum Zweck und zur Art der Verwendung machen, kann auch aus dieser Perspektive kein auch nur halbwegs erschöpfender Befund erhoben werden. Eine echte Handhabe besitzen nur die Nutzenden selbst durch Wahrnehmung ihres Rechts auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie die Datenschutzbehörden im Rahmen

ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

## Rechtlicher Rahmen für Datentracking

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) setzt der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten und somit auch dem Datentracking einen zwingend gültigen rechtlichen Rahmen. So gilt z.B. gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO:

*„Personenbezogene Daten müssen*

*a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);*

*b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden [...] („Zweckbindung“);*

*c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“); [...]*

*e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist [...] („Speicherbegrenzung“);“<sup>vii</sup>*

Der Autor kann auch nach monatelanger Beschäftigung mit der Thematik für sich nicht erkennen, dass lit. a erfüllt ist, und an der Erfüllung von lit. b, c, und e bestehen erhebliche Zweifel – vgl. hierzu unten die Ausführungen zu den DEAL-Verträgen.

Zu den weiteren zwingenden Anforderungen zählt, dass alle Betroffenen stets umfangreich zu informieren sind (Art. 12-14 DSGVO) und dass hohe Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung greifen (Art. 33 DSGVO). Zentral ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausdrücklich erlaubt sein muss. Die aus Verlagsicht niedrigste Hürde ist das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ des Verlags oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die angestrebte Verarbeitung darf hierbei jedoch nur das mildeste Mittel darstellen und die Verwendung der Daten für andere Zwecke ist ausgeschlossen. „Berechtigtes Interesse“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, zu dem die Erwägungsgründe 47-49 der DSGVO<sup>viii</sup> immerhin Erläuterungen geben. Die „Artikel 29 Arbeitsgruppe“ der EU führt in einer Stellungnahme zu Richtlinie 95/46/EG<sup>ix</sup> aus: „In Artikel 7 Buchstabe f ist die letzte von sechs Voraussetzungen für die gesetzlich zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt. Im Klartext wird darin eine Prüfung

*der Ausgewogenheit zwischen dem berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Dritter, denen die Daten übermittelt werden, und den Interessen oder Grundrechten der betroffenen Person gefordert. Das Ergebnis dieser Prüfung der Ausgewogenheit der Interessen entscheidet darüber, ob Artikel 7 Buchstabe f als Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung geltend gemacht werden kann.“* (Artikel-29-Datenschutzgruppe, 2014) Es ist unklar, inwiefern diese Prüfung zwischen den Rechten betroffener Personen und den „berechtigten Interessen“ faktisch stattfindet.

In anderen Fällen ist Datentracking nur zulässig, wenn die betroffene Person zuvor ihre ausdrückliche und freiwillige Einwilligung gegeben hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). An der Ausdrücklichkeit fehlt es unter anderem, wenn die Einwilligung durch Ankreuzen von Kästchen erteilt wird (Erwägungsgrund 32 DSGVO). An der Freiwilligkeit fehlt es bereits, wenn die Bereitstellung eines Dienstes an eine obligatorische Einwilligung geknüpft ist (Art. 7 Abs. 4 DSGVO). Schließlich gelten noch strengere Anforderungen, wenn die Daten in ein Land außerhalb der EU übermittelt werden sollen (Art. 45 ff. DSGVO). (Altschaffel et al., 2024)

Relevant sind diese Themen aber nicht nur für die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, sondern möglicherweise auch für die Bibliotheken / Einrichtungen, die Vertragspartner der Verlage sind. Es ist nämlich anzunehmen, dass eine gemeinsame Verantwortung im Sinne von Art. 26 DSGVO vorliegt. (Beurskens, 2024) Aus Urteilen des Europäischen Gerichtshofs<sup>x</sup> kann man ableiten, dass diese gemeinsame Verantwortung zwischen Bibliothek/Wissenschaftseinrichtung bereits dann vorliegt, wenn die Bibliothek/Einrichtung (1) die Datenverarbeitung durch die Verlage ermöglicht und (2) selbst von der Datenverarbeitung (auch nur mittelbar) profitiert. Bibliotheken vermitteln für ihre Einrichtungen den Zugang der Forschenden zu Verlagsplattformen, wodurch erst deren personenbezogene Daten durch die Verlage genutzt werden können. Die Bibliotheken erhalten von den Verlagen Statistiken, die teilweise nur auf Grundlage einer Identifikation der Nutzenden erhoben werden können, also das Datentracking voraussetzen. Bei der Verifikation der Autor:innen arbeiten Verlage und Bibliotheken eng zusammen, oft in einem gemeinsam genutzten Dashboard. Wenn eine solche gemeinsame Verantwortung vorliegt, dann können gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO die betroffenen Personen Ansprüche gegen jeden verantwortlichen geltend machen. Die Bibliothek würde dann also -jedenfalls zunächst-

gegenüber betroffenen Personen aus ihrer Einrichtung auch für Verstöße des Verlags haften. (Härting Rechtsanwälte PartGmbH, 2023)

## **Reaktionen von Wissenschaft und Bibliotheken**

Seit einigen Jahren gibt es eine Gegenbewegung aus Wissenschaft und Bibliotheken zu den Data Analytics-Ansätzen der Verlage und den damit verbundenen Datentracking-Aktivitäten (Schonfeld, 2018). International ist beispielsweise die frühe Publikation von Cody Hanson zu nennen (Hanson, 2019). Es folgten Veröffentlichungen von SPARC zu Überwachungsmechanismen der Verlage im Allgemeinen (SPARC, 2021) und von Elsevier im Speziellen (SPARC, 2023) sowie der Beitrag „Surveillance Publishing“ von Jefferson Pooley (Pooley, 2022) und die Monographie „Data Cartels“ von Sarah Lamdan (Lamdan, 2022). Ein amerikanischer Bibliotheksverband hat sich klar gegen derartige Aktivitäten positioniert. (Tall, 2020)

In Deutschland ist u.a. das Engagement von Renke Siems (Siems, 2021, 2022) und Gerhard Lauer (Lauer, 2022) hervorzuheben. Nach einer Beschäftigung des Ausschusses für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme (AWBI) der DFG mit dem Themenkomplex hat dieser 2021 ein Positionspapier veröffentlicht (DFG-Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme, 2021). Es folgte eine Aufarbeitung des Themas in der Zeitschrift ABI Technik mittels drei Beiträgen (Freiberg, 2022; Reuter & Söllner, 2022; Roßnagel, 2022) und einer Replik von Springer Nature (Springer Nature Group, 2022). Der AWBI hat im Weiteren eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Thema weiterbearbeiten sollte. Bei der größten deutschen Bibliothekskonferenz BiblioCon wurde das Thema 2022/2023 in einer Podiumsdiskussion behandelt (Bilic-Merdes & Lauer, 2023), die DEAL-Verhandlungen wurden mittels Rechtsgutachten unterstützt, und schließlich mündete die Arbeit in einer gemeinsamen Publikation der Arbeitsgruppe (Altschaffel et al., 2024).

## **Der Praxisfall „DEAL“**

### **Das Projekt DEAL**

Die Zeitschriftenkrise (Meier, 2002) in den 1990er Jahren brachte stark steigende Preise insbesondere bei den Zeitschriften im STM-Bereich (Science, Technology and Medicine). Annähernd gleichbleibende Bibliotheksetats führten zu Abbestellungen von Zeitschriften und auch zu Einschränkungen beim Kauf von Monographien und Zeitschriften in

den Geistes- und Sozialwissenschaften. Eine Gegenreaktion war die Bildung von Konsortien zur Lizenzierung elektronischer Zeitschriften (Fladung & Dugall, 2003). Solche Konsortien entstanden in den Folgejahren in größerer Zahl (Mittermaier & Stanek, 2024), jedoch auf nationaler Ebene nicht mit den drei größten Verlagen Elsevier, Springer Nature und Wiley, die zusammen die Hälfte des Publikationsmarktes abdecken. Im August 2013 trat die Beate Schücking, damals Rektorin der Universität Leipzig mit dem Vorschlag an die Öffentlichkeit, Nationallizenzen auch für diese großen Verlage abzuschließen. (Burchard, 2013) Auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz wurde von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen dann zunächst eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und auf deren Basis dann das Projekt „DEAL“ initiiert (Mittermaier, 2023a).

Im Jahr 2016 wurden die Verhandlungen mit Elsevier aufgenommen, Springer Nature und Wiley folgten 2017. Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig und führten zwischenzeitlich zu einem auch international viel beachteten vertragslosen Zustand mit Elsevier (Vogel, 2017). Ab Mitte 2018 waren nahezu alle deutschen Einrichtungen ohne Zugang zu Elsevier-Zeitschriften – ohne nachhaltig negative Auswirkungen. Mit Wiley (ab 2019) und Springer Nature (ab 2020) konnten Verträge geschlossen werden (Mittermaier, 2023b); mit Elsevier wurde schließlich im Herbst 2023 in Vertrag geschlossen. Im Zuge dieser Verhandlungen sowie der Verhandlungen für Anschlussverträge mit Wiley und Springer Nature (ab 2024) wurde das Thema „Datentracking“ prominent platziert.

## **Datentracking und DEAL**

Nachfolgend wird dargelegt, wie in den drei im Jahr 2023 von der MPDL Services gGmbH (MPDLS) abgeschlossenen DEAL-Verträgen mit Elsevier (Elsevier B.V. & MPDL Services gGmbH, 2023), Wiley (Wiley-VCH GmbH & MPDL Services gGmbH) und Springer Nature (Springer Nature Customer Service Center GmbH & MPDL Services gGmbH) einzelne Datenschutzaspekte geregelt wurden, zunächst in einer Übersicht (Tabelle 1).

|                         | Wiley                                              | Elsevier | Springer Nature |
|-------------------------|----------------------------------------------------|----------|-----------------|
| Gemeinsame Verarbeitung | Von Verlagen abgelehnt, stattdessen ein Workaround |          |                 |

|                               |                                                  |                              |
|-------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------|
| Tracking                      | Erlaubt bei legitimen Interessen                 | Nur zur Vertragserfüllung    |
| Wiederherstellung von Cookies | Verlag unternimmt angemessene Anstrengungen      | Der Verlag unterlässt es     |
| Speicherdauer Cookies         | Keine Begrenzung                                 | Maximal 1 Monat              |
| Datentransfer                 | Erlaubt gemäß Art. 44 ff DSGVO                   | nur mit Zustimmung der MPDLS |
| Speicherdauer IP-Adresse      | Nicht länger als notwendig; gemeinsamer Workshop | Maximal 48 Stunden           |

*Tabelle 1: Regelungen ausgewählter Aspekte mit Datenschutzrelevanz in den DEAL-Verträgen*

Bei allen drei Verlagen war die Frage strittig, ob eine *gemeinsame Verantwortlichkeit* (Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO) vorliegt: Während die Jurist:innen in der DFG-Arbeitsgruppe und in der beteiligten Anwaltskanzlei deren Vorliegen bejahten, haben die Jurist:innen aller drei Verlage das Vorliegen verneint: Nach Meinung der Verlage sind die Verarbeitungsschritte klar voneinander abgrenzt und eindeutig jeweils einer Sphäre zugeordnet. Der Dissens konnte auch in mehreren Verhandlungsrunden speziell zu dieser Fragestellung nicht ausgeräumt werden. Letztlich einigte man sich auf einen Workaround: In den DEAL-Verträgen wird postuliert, dass keine gemeinsame Verantwortung vorliegt. Sollte ein Gericht oder eine Datenschutzbehörde ein Vorliegen bejahen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung der gemeinsamen Verantwortung zu vereinbaren. Der jeweilige Verlag verpflichtet sich darüber hinaus, die MPDLS und alle Teilnehmereinrichtungen von eventuellen Strafzahlungen freizustellen.

Außer Frage steht, dass zur Umsetzung der Verträge Daten von Nutzenden erfasst, verarbeitet und verwendet werden müssen. Über das, was über das zwingend Notwendige hinaus geschieht – und darunter fällt auch das *Datentracking* – wurde in den DEAL-Verträgen erstmals in derartigen Verlagsverträgen Regelungen getroffen und so zumindest die Transparenz über das, was getrackt wird, verbessert. Unterbunden wird das Tracking aber nicht generell. Wortgleich zur ohnehin bestehenden gesetzlichen Lage ist Datentracking erlaubt, wenn Nutzende selbst zustimmen oder wenn es zur Erfüllung einer vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtung notwendig ist. Im Unterschied zu Springer Nature ist bei Elsevier und Wiley das Datentracking darüber hinaus erlaubt, wenn berechtigtes Interesse

gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO vorliegt. Zu den Problemen mit diesem „Gummiparagraph“ sei auf die Ausführungen in Abschnitt „Rechtlicher Rahmen für Datentracking“ verwiesen. Es wird zu beobachten und ggf. auch zu überprüfen sein, wie Wiley und Elsevier diese Möglichkeiten nutzen und die Abwägungen vornehmen. Bei Springer Nature haben Nutzende es selbst in der Hand, die nicht-essentiellen Cookies zu verweigern und dadurch im Ergebnis Datentracking weitgehend zu unterbinden.

Cookies können bekanntlich von Nutzenden selbst per Browsereinstellung automatisiert gelöscht werden. Elsevier und Springer Nature haben sich verpflichtet, keine Techniken zur *Wiederherstellung gelöschter Cookies* einzusetzen. Wiley dagegen hat sich diesbezüglich nur zu „angemessenen Anstrengungen“ verpflichtet. Alle Verlage haben sich verpflichtet, eine *Cookie-Management-Plattform* einzurichten, auf der Nutzer:innen Informationen für ihre Entscheidung über Umfang und Art des Datentracking, dem sie zustimmen, finden können. Diese ist allerdings gesetzlich ohnehin stets notwendig, wenn nicht nur essentielle Cookies gespeichert werden sollen.

Hinsichtlich der *Speicherdauer von Cookies* sieht der Vertrag mit Springer Nature eine Begrenzung auf einen Monat oder kürzer vor; eine derartig klare Verpflichtung fehlt bei Wiley und Elsevier. Die konkrete Situation hinsichtlich der zwangsweise gespeicherten essentiellen Cookies der Plattformen der DEAL-Verlage und ergänzend dazu von elf weiteren Verlagen, darunter sechs mit besonderer Bedeutung für die Philosophie, waren bei einer Stichprobe wie folgt (Tabelle 2):

| Verlag             | Essential Cookies<br>gesamt | Session<br>Cookies | Speicherdauer     |                   |                  |                 |
|--------------------|-----------------------------|--------------------|-------------------|-------------------|------------------|-----------------|
|                    |                             |                    | bis 48<br>Stunden | 3 bis 300<br>Tage | über 300<br>Tage | Keine<br>Angabe |
| Wiley              | 7                           |                    |                   |                   | 2                | 5               |
| Elsevier           | 27                          | 12                 |                   | 5                 | 10               |                 |
| Springer<br>Nature | 22                          |                    |                   |                   |                  | 22              |
| MDPI               | 25                          | 12                 |                   | 3                 | 10               |                 |
| Nomos              | 4                           | 2                  |                   |                   | 2                |                 |
| Brill              | 15                          | 7                  | 1                 | 2                 | 5                |                 |
| Frontiers          | 1                           |                    |                   |                   |                  | 1               |
| ACS                | 13                          | 7                  |                   |                   |                  | 6               |
| De Gruyter         | 5                           | 1                  |                   |                   |                  | 4               |
| Hogrefe            | 4                           |                    |                   |                   |                  | 4               |
| Thieme             | 5                           | 3                  |                   |                   |                  | 2               |

|                                 |   |   |  |  |  |   |
|---------------------------------|---|---|--|--|--|---|
| Franz Steiner Verlag            | 4 | 2 |  |  |  | 2 |
| Philosophy Documentation Center | 3 |   |  |  |  | 1 |
| Klostermann                     | 1 | 1 |  |  |  |   |

*Tabelle 2 Charakteristik der essentiellen Cookies bei verschiedenen Verlagen am 15.06.2024. IP-Adresse 134.94.59.79 (IP-Bereich des Forschungszentrums Jülich). Verwendeter Browser: Firefox V115.12.0esr. Die Angaben zu den Verlagen oberhalb der dicken Linien wurden der Cookie-Management-Plattform entnommen, die Angaben zu den Verlagen unterhalb der dicken Linie durch Vergleich der gespeicherten Cookies bei Nutzung der Plattform und nach Schließen und Neustart des Browsers. Es sei ausdrücklich betont, dass hier nur die essentiellen Cookies dargestellt sind, die unvermeidbar sind. Mit „alle Cookies akzeptieren“ hat man noch wesentlich mehr Cookies auf dem Rechner.*

Bei den DEAL-Verlagen sowie bei MDPI, Nomos und Brill konnten die Angaben der jeweiligen Cookie-Management-Plattform entnommen werden. Bei Wiley fehlte allerdings bei einigen und bei Springer Nature sogar bei allen Cookies die Angabe der Speicherdauer. Daher kann nicht überprüft werden, ob Springer Nature die Beschränkung auf eine Speicherdauer von maximal 48 Stunden tatsächlich einhält. Die übrigen genannten Verlage haben (angeblich) essentiell notwendige Cookies mit Speicherdauern von über 300 Tagen (zumeist rund 1 Jahr, bei Brill und MDPI auch bis zu 1800 Tage und bei Nomos ein Cookie mit unbegrenzter (!) Speicherdauer). Es ist schwer nachzuvollziehen, inwiefern diese Speicherdauern zur Erbringung des angefragten Dienstes notwendig sein sollen. Dies gilt erst recht, wenn, wie bei MDPI, zwangsweise Cookies der Social Media-Plattform LinkedIn gesetzt werden. Im Übrigen steht eine über die Session hinausgehende Speicherdauer auch in explizitem Widerspruch zu Betreiberangaben.<sup>xi</sup>

Bei den anderen untersuchten Verlagen (in Tabelle 2 unterhalb der dicken Linie) existieren zwar allgemeine Aussagen über Cookies, aber keine Cookie-Management-Plattform. Ohne sie dürfen gesetzlich nur technisch notwendige (essentielle) Cookies gespeichert werden. Um zumindest eine Abschätzung der Aktivitäten vorzunehmen wurden die Verlagsplattformen besucht und dann in den Firefox-Einstellungen überprüft, wie viele Cookies gespeichert wurden (Spalte „Essential Cookies insgesamt“). Danach wurde der Browser geschlossen und neu gestartet. Die nun noch verzeichneten Cookies zählen zu „unbekannte

Speicherdauer“ und die Differenz aus beiden Größen zu „Session Cookies“.

Insgesamt gibt es keinen einzigen Verlag, der die Speicherdauer von Essential Cookies durchweg auf die Dauer der Session beschränkt. Dies bedeutet, dass man stets eine unnötig lang sichtbare Datenspur hinterlässt, wenn man nicht die Browserfunktion zur automatischen Löschung von Cookies beim Schließen des Browsers verwendet.

Der *Datentransfer* in Länder außerhalb der EU kann für international strukturierte Verlage von großer Bedeutung sein. Für die Nutzer:innen verschlechtert sich aber dadurch tendenziell der Datenschutz, weil das Schutzniveau in Drittstaaten niedriger sein kann.

| Verlag                          | Sitzland              | Datentransfer                                          |
|---------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------|
| Franz Steiner Verlag            | D                     | Kein Datentransfer                                     |
| Philosophy Documentation Center | USA                   | USA                                                    |
| Nomos                           | D                     | EU/Art. 45, ansonsten kein Transfer                    |
| Springer Nature                 | D/CH <sup>xii</sup>   | EU/Art. 45, darüber hinaus: Vorbehalt im DEAL-Vertrag. |
| ACS                             | USA                   | EU/Art. 45, ansonsten keine Angaben                    |
| De Gruyter                      | D                     | EU/Art. 45, ansonsten keine Angaben                    |
| Hogrefe                         | D                     | EU/Art. 45, ansonsten keine Angaben                    |
| Klostermann                     | D                     | EU/Art. 45, ansonsten keine Angaben                    |
| Thieme                          | D                     | EU/Art. 45, ansonsten keine Angaben                    |
| Brill                           | NL                    | Keine Beschränkung                                     |
| MDPI                            | CH                    | Keine Beschränkung                                     |
| Elsevier                        | NL                    | Keine Beschränkung, Länder explizit genannt            |
| Frontiers                       | CH                    | Keine Beschränkung, Länder explizit genannt            |
| Wiley                           | D/USA <sup>xiii</sup> | Keine Beschränkung, Länder explizit genannt            |

*Tabelle 3 Angaben zum Datentransfer in Drittstaaten bei verschiedenen Verlagen am 24.07.2024. Quelle: jeweilige „Datenschutz“-Webseite.*

*Tabelle 3* enthält eine Auswertung der Datenschutzerklärungen der gleichen Verlage wie in *Tabelle 2*, geordnet nach abnehmendem Schutzniveau. Zwei Verlage, nämlich der Franz Steiner Verlag (Franz Steiner Verlag, 2024) und das Philosophy Documentation Center (Philosophy Documentation Center, o.J.) verarbeiten Daten nur an ihrem Sitzland Deutschland bzw. den USA, was in beiden Fällen auf Nachfrage per Email bestätigt wurde.

Es folgt eine Gruppe von Verlagen, bei denen die Verarbeitung mutmaßlich nur in der EU oder in einem Land mit einem Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO durchgeführt wird (aktuell Andorra, Argentinien, Canada, Japan, Neuseeland, Südkorea, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich). <sup>xiv</sup> Nomos (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2022) hat dies per Email ausdrücklich bestätigt. Springer Nature sieht in der Privacy-Policy (Springer Nature Switzerland AG, 2024) zwar Datentransfers auch in weitere Länder grundsätzlich vor, allerdings bietet der DEAL-Vertrag ein faktisches Mitspracherecht, denn ein Datentransfer in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der MPDLS. Bis Juli 2024 hat Springer Nature keine entsprechende Anfrage gestellt. Bei den übrigen Verlagen in dieser Gruppe (ACS, De Gruyter, Hogrefe, Klostermann, und Thieme) kann man den Datenschutzerklärungen entnehmen, dass Datentransfers in andere EU-Staaten und/oder Länder mit Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 (insbesondere USA) stattfinden. (American Chemical Society, 2024; Georg Thieme Verlag KG, 2021; Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, 2024; Vittorio Klostermann GmbH, 2024; Walter de Gruyter GmbH, 2024) Zu weiteren Transfers gibt es keine Angaben, sie finden demnach wohl nicht statt.

Brill und MDPI (Koninklijke Brill B.V., o.J.; MDPI AG, 2024) sehen in ihren Datenschutzerklärungen keine Beschränkung auf die EU und Art. 45-Staaten vor. Gleiches gilt für Elsevier, Frontiers und Wiley, wo zusätzlich eine nicht abschließende Liste von Drittstaaten genannt wird, darunter z.B. Indien, die VR China, oder die Philippinen. (Elsevier B.V., 2024; Frontiers Media SA, 2023; John Wiley & Sons, Inc., 2024b) In solche Länder können Daten transferiert werden, wenn vertragliche Garantien der Verantwortlichen vorliegen (Art. 46 DSGVO). Damit kann aber kaum noch von einem dem europäischen Rechtsrahmen angemessenen Datenschutzniveau gesprochen werden. Bei Wiley besteht noch die Besonderheit, dass Vertragspartner der DEAL-Verträge die Wiley-VCH GmbH mit Sitz in Weinheim ist. Deren Datenschutzerklärung (Wiley-VCH GmbH, 2022) ist an sich wesentlich restriktiver als die des Mutterkonzerns. Da sie aber Datenübermittlung an andere Konzernteile vorsieht, gilt faktisch wohl doch die Datenschutzerklärung des Mutterkonzerns. Insgesamt ist zu konstatieren, dass Verlage mit Sitz in Deutschland darauf verzichten, Daten in Ländern zu verarbeiten, die datenschutzrechtlich besonders problematisch sind. Diese Position nehmen die Verlage entweder freiwillig ein oder – im Fall von Springer

Nature – als Ergebnis der Vertragsverhandlung.

Mit Blick auf die *Datensparsamkeit* wurde versucht die Verlage dazu zu bringen, die volle IP-Adresse nur möglichst kurz zu speichern. Die für die Erstellung und Nachvollziehbarkeit der COUNTER-Statistiken möglicherweise längerfristig notwendige Speicherung der IP-Adressen könnte nach Löschung der beiden letzten Oktette bei IPv4 auch in anonymisierter Form erfolgen. Gemäß eigenen Angaben wird dies von Nomos praktiziert (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2022); Springer Nature hat dieser Maßnahme in den DEAL-Verhandlungen zugestimmt. Mit Elsevier und Wiley konnte sie dagegen nicht vereinbart werden, aber es werden im ersten Vertragsjahr zumindest Workshops zur weiteren Erörterung des Sachverhalts durchgeführt.

## **Zusammenfassung und Bewertung**

Wissenschaftstracking eröffnet -insbesondere auch beim Einsatz von Verfahren der Künstlichen Intelligenz- neue Geschäftsfelder für Verlage, die mit herkömmlicher Verlagstätigkeit nur noch wenig zu tun haben. Für die abwehrende Haltung der Verlage in den DEAL-Verhandlungen ist neben wirtschaftlichen Interessen sehr wahrscheinlich auch bedeutend, dass Präzedenzfälle und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Verträge mit anderen (internationalen) Wissenschaftseinrichtungen vermieden werden sollen, z.B. mit Blick auf die gemeinsame Verantwortlichkeit.

Insgesamt bringen die Regelungen zum Datenschutz in den DEAL-Verträgen etwas Licht und – bei Elsevier und Wiley – zugleich auch viel Schatten: Einerseits gelang es erstmals in nationalen Verträgen, deutlich konkretere Bestimmungen zum Datenschutz zu vereinbaren. Andererseits ist mit Bedauern festzustellen, dass insbesondere beim Datentracking fast nur eine Wiederholung gesetzlicher Vorgaben erfolgt. Insofern bringen die Verträge kaum Mehrwert gegenüber der geltenden Gesetzeslage.

Aus den Erfahrungen der drei DEAL-Verhandlungen wie aus den Entwicklungen in Richtung immer detaillierter Datentracking-Techniken ist zu lernen, dass der Datenschutz frühzeitig Teil der Vertragsverhandlungen mit den Verlagen werden muss und nicht erst nach der Einigung auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen diskutiert werden sollte – dann ohne die Möglichkeit, Druck auszuüben. Eine Abstimmung der Wissenschaftseinrichtungen auf europäischer Ebene zur besseren Regulierung des Datentracking ist dringend

vorzubereiten.

Die in den DEAL-Verträgen mit Elsevier und Wiley vereinbarten Workshops haben bei Erstellung dieses Beitrags im August 2024 noch nicht stattgefunden. Es bleibt abzuwarten, ob die Verlage angesichts ihrer Oligopol-Struktur bereit sind, sich in einem partnerschaftlichen Dialog mit den Wissenschaften die Grundsätze der Transparenz und Datensparsamkeit zu eigen zu machen, die Datensouveränität der Wissenschaftler:innen wiederherzustellen und letztlich nicht weiter die Wissenschaftsfreiheit bedrohen (Kunz, 2022). Möglicherweise bringen ja die Datenschutzbeschwerden, die Prof. Björn Brembs am 01. August 2024 gegen Nomos, Springer Nature und Wiley eingereicht hat, zusätzliche Bewegung in die Angelegenheit (Gesellschaft für Freiheitsrechte, 2024).

## Disclaimer

Der Autor ist Mitglied der DEAL-Gruppe und war an DEAL-Verhandlungen beteiligt. Er war außerdem Mitglied der AWBI/DEAL-Ad hoc-Arbeitsgruppe „Datentracking“. Keine Aussage in diesem Beitrag soll als Behauptung interpretiert werden, Verlage würden gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

**Bernhard Mittermaier** ist promovierter Chemiker und hält einen M.A. in Library and Information Sciences. Er leitet die Zentralbibliothek des Forschungszentrums Jülich. Arbeitsschwerpunkte sind Open Access, Lizenzverhandlungen (auch im Rahmen von DEAL) und Bibliometrie; zu diesen Themenbereichen sind auch zahlreiche Publikationen erschienen [https://juser.fz-juelich.de/search?ln=de&p=aid:P%3A\(DE-Juel1\)133810](https://juser.fz-juelich.de/search?ln=de&p=aid:P%3A(DE-Juel1)133810). ORCID: 0000-0002-3412-6168

## Quellenverzeichnis

- Altschaffel, R., Beurskens, M., Dittmann, J., Horstmann, W., Kiltz, S., Lauer, G., Ludwig, J., Mittermaier, B. & Stump, K. (2024) "Datentracking und DEAL: Zu den Verhandlungen 2022/2023 und den Folgen für die wissenschaftlichen Bibliotheken", *RuZ - Recht und Zugang*, Vol. 5, No. 1, S. 23–40 [Online]. DOI: 10.5771/2699-1284-2024-1-23.
- American Chemical Society (2024) *Privacy Policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.acs.org/privacy.html> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Artikel-29-Datenschutzgruppe (2014) *Stellungnahme 06/2014 zum*

*Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG* [Online]. Verfügbar unter [https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp217\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp217_de.pdf) (Abgerufen am 7 Juli 2024).

Augsberg, S. & Gehring, P. (2022) *Datensouveränität* [Online], Campus Verlag. Verfügbar unter [https://www.uni-marburg.de/en/fb02/research-groups/economics/wipol/pdf-dateien/ssoar-2022-datensouveranitat\\_positionen\\_zur\\_debatte-2.pdf](https://www.uni-marburg.de/en/fb02/research-groups/economics/wipol/pdf-dateien/ssoar-2022-datensouveranitat_positionen_zur_debatte-2.pdf).

Bettinger, E. C., Bursic, M. & Chandler, A. (2023) *Disrupting the Digital Status Quo: Why and How to Staff for Privacy in Academic Libraries* [Online]. Verfügbar unter <https://publish.illinois.edu/licensingprivacy/files/2023/06/Whitepaper-on-Privacy-Staffing-Licensing-Privacy.pdf> (Abgerufen am 7 Juli 2024).

Beurskens, M. (2024) *Wissenschaftstracking. Rechtliche Einführung*. [Online]. Verfügbar unter <https://www.dfg.de/resource/blob/329532/30b36867841f89efa6473cf30190bf6a/lis-awbi-folien-webinar-science-tracking-20240311-data.pdf> (Abgerufen am 7 Juli 2024).

Bilic-Merdes, M. (2023) *Datentracking – Gefahr für die Wissenschaft?*, Stuttgart.

Bilic-Merdes, M. & Lauer, G. (2023) *Datentracking – Gefahr für die Freiheit der Wissenschaft?* [Online]. Verfügbar unter <https://dbt2023.abstractserver.com/program/#/details/presentations/424> (Abgerufen am 7 Juli 2024).

Burchard, A. (2013) "Nationallizenzen für Uni-Bibliotheken gefordert", *Tagesspiegel*, 11. August [Online]. Verfügbar unter <https://web.archive.org/web/20130916131908/https://www.tagesspiegel.de/wissen/teure-fachzeitschriften-nationallizenzen-fuer-uni-bibliotheken-gefordert/8624114.html> (Abgerufen am 15 August 2024).

DFG-Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme (2021) *Datentracking in der Wissenschaft: Aggregation und Verwendung bzw. Verkauf von Nutzungsdaten durch Wissenschaftsverlage* [Online]. Verfügbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.5900759>.

Elsevier B.V. (2024) *Privacy Policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.elsevier.com/de-de/legal/privacy-policy> (Abgerufen am 4 August 2024).

Elsevier B.V. & MPDL Services gGmbH (2023) *Projekt DEAL – Elsevier Publish and Read Agreement* [Online]. Verfügbar unter <https://dx.doi.org/10.17617/2.3523659>.

- Fladung, R. B. & Dugall, B. (2003) "Erwerbung. Ausweg aus der Zeitschriftenkrise? Ein Entscheidungsmodell für den Bezug elektronischer Zeitschriften im konsortialen Rahmen", *Bibliotheksdienst*, Vol. 37, No. 12, S. 1557–1574 [Online]. DOI: 10.1515/bd.2003.37.12.1557 (Abgerufen am 15 August 2024).
- Franz Steiner Verlag (2024) *Datenschutzerklärung* [Online]. Verfügbar unter <https://www.steiner-verlag.de/Service/Datenschutzerklaerung/> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Freiberg, M. (2022) "Third-Party-Tracking bei Wiley und Springer", *ABI Technik*, Vol. 42, No. 2, S. 96–104 [Online]. DOI: 10.1515/abitech-2022-0017.
- Frontiers Media SA (2023) *Privacy Policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.frontiersin.org/legal/privacy-policy> (Abgerufen am 27 Juli 2024).
- Georg Thieme Verlag KG (2021) *Datenschutzerklärung der Georg Thieme Verlag KG* [Online]. Verfügbar unter <https://www.thieme.com/de-de/datenschutzerklaerung/georg-thieme-verlag-gmbh> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2024) *Unzulässige Überwachung: Wissenschafts-verlage tracken die Aktivitäten von Forscher\*innen* [Online]. Verfügbar unter <https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/wissenschaftstracking> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Hanson, C. (2019) *User Tracking on Academic Publisher Platforms* [Online]. Verfügbar unter <https://www.codyh.com/writing/tracking.html> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Härting Rechtsanwälte PartGmbH (2023) *Datenschutzrechtliche Anforderungen im Rahmen des DEAL-Projektes* [Online].
- Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG (2024) *Datenschutzerklärung Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG* [Online]. Verfügbar unter <https://www.hogrefe.com/de/datenschutzerklaerung> (Abgerufen am 4 August 2024).
- John Wiley & Sons Inc. (2024a) *Privacy policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.wiley.com/en-us/privacy> (Abgerufen am 27 Juli 2024).
- John Wiley & Sons, Inc. (2024b) *Privacy policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.wiley.com/en-us/privacy> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Kiltz, S., Altschaffel, R. & Dittmann, J. (2023) "Science-Tracker Fingerprinting with Uncertainty: Selected Common Characteristics of Publishers from Network to Application

- Trackers on the Example of Web, App and Email", in Buchmann, E., Veith, E. & Cavendish, D. (Hg.) *SECURWARE 2023: The Seventeenth International Conference on Emerging Security Information, Systems and Technologies : September 25-29, 2023, Porto, Portugal* [Online], Wilmington, DE, USA, IARIA, 88-97. Verfügbar unter <https://www.thinkmind.org/index.php?view=instance&instance=SECURWARE+2023> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Koninklijke Brill B.V. (o.J.) *Datenschutzerklärung* [Online]. Verfügbar unter <https://brill.com/page/Privacy%20Statement/privacy-statement> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Kunz, R. (2022) "Datentracking und die herausgeforderte Wissenschaftsfreiheit im digitalen Zeitalter", *RuZ - Recht und Zugang*, Vol. 3, No. 1, S. 77–91 [Online]. DOI: 10.5771/2699-1284-2022-1-77.
- Lamdan, S. (2022) *Data cartels: The companies that control and monopolize our information* [Online], Stanford, California, Stanford University Press. Verfügbar unter <https://www.degruyter.com/isbn/9781503633728>.
- Lauer, G. (2022) "Datentracking in den Wissenschaften", *o-bib. Das offene Bibliotheksjournal*, Vol. 9, No. 1, S. 1–13 [Online]. DOI: 10.5282/O-BIB/5796.
- MDPI AG (2024) *MDPI Privacy Policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.mdpi.com/about/privacy> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Meier, M. (2002) *Returning science to the scientists: Der Umbruch im STM-Zeitschriftenmarkt unter Einfluss des Electronic Publishing* [Online], München, Peniope. Verfügbar unter <http://webdoc.sub.gwdg.de/ebook/aw/2004/tel.ccsd.cnrs.fr/tel-00002257-00/tel-00002257.pdf> (Abgerufen am 15 August 2024).
- Mittermaier, B. (2023a) "DEAL: Wo stehen wir nach 10 Jahren? (Teil 1)", *b.i.t.online*, Vol. 26, No. 2, S. 123–131 [Online]. Verfügbar unter <https://www.b-i-t-online.de/heft/2023-02-fachbeitrag-mittermaier.pdf> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Mittermaier, B. (2023b) "DEAL: Wo stehen wir nach 10 Jahren? (Teil 2)", *b.i.t.online*, Vol. 26, No. 3, S. 217–225 [Online]. Verfügbar unter <https://www.b-i-t-online.de/heft/2023-03-fachbeitrag-mittermaier.pdf> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Mittermaier, B. (2024) "Datenschutz und Datentracking in Verlagsverträgen", *o-bib. Das offene Bibliotheksjournal*, eingereicht.
- Mittermaier, B. & Stanek, U. (2024) "Lizenzierung elektronischer

- Medien", in Johannsen, J., Mittermaier, B., Schäffler, H. & Söllner, K. (Hg.) *Praxishandbuch Bibliotheksmanagement*, De Gruyter Saur. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (2022)
- Datenschutzerklärung* [Online]. Verfügbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/datenschutz> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Philosophy Documentation Center (o.J.) *Privacy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.pdcnet.org/wp/privacy/> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Pooley, J. (2022) "Surveillance Publishing", *Elephant in the Lab* [Online]. DOI: 10.5281/ZENODO.6384605.
- Reuter, P. & Söllner, K. (2022) "Datentracking in der Wissenschaft – ein Sonderfall?", *ABI Technik*, Vol. 42, No. 2, S. 94–95 [Online]. DOI: 10.1515/abitech-2022-0016.
- Roßnagel, A. (2022) "Third-Party-Tracking – ein Problem aus Sicht des Datenschutzes?", *ABI Technik*, Vol. 42, No. 2, S. 105–107 [Online]. DOI: 10.1515/abitech-2022-0018.
- Schonfeld, R. C. (2018) *The Supercontinent of Scholarly Publishing?* [Online]. Verfügbar unter <https://scholarlykitchen.sspnet.org/2018/05/03/supercontinent-scholarly-publishing> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Schreiber, K. (2021) *Bezahlen mit Daten* [Online]. Verfügbar unter <https://digitalisierungsrecht.eu/bezahlen-mit-daten/> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Siems, R. (2021) "When your journal reads you – user tracking on science publisher platforms", *Elephant in the Lab* [Online]. DOI: 10.5281/ZENODO.4683778.
- Siems, R. (2022) "Lesen der Anderen", *o-bib. Das offene Bibliotheksjournal*, Vol. 9, No. 1, 1-25 [Online]. DOI: 10.5282/O-BIB/5797.
- SPARC (2021) *Addressing the Alarming Systems of Surveillance Built By Library Vendors* [Online]. Verfügbar unter <https://sparcopen.org/news/2021/addressing-the-alarming-systems-of-surveillance-built-by-library-vendors/> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- SPARC (2023) *Navigating Risk in Vendor Data Privacy: An Analysis of Elsevier's ScienceDirect* [Online]. Verfügbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.10078610>.
- Springer Nature Customer Service Center GmbH & MPDL Services gGmbH *Projekt DEAL - Springer Nature Publish and Read Agreement, 2024-2028* [Online]. Verfügbar unter <https://dx.doi.org/10.17617/2.3551270>.

- Springer Nature Group (2022) "Kurzstatement von Springer Nature", *ABI Technik*, Vol. 42, No. 2, S. 108 [Online]. DOI: 10.1515/abitech-2022-0019.
- Springer Nature Switzerland AG (2024) *Privacy Statement* [Online]. Verfügbar unter <https://link.springer.com/privacystatement> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Tall, V. (2020) *ACLU Calls On Tech Companies to End Their Alliance with ICE and CBP* [Online], American Civil Liberties Union. Verfügbar unter <https://www.aclu.org/news/immigrants-rights/aclu-calls-on-tech-companies-to-end-their-alliance-with-ice-and-cbp> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Vittorio Klostermann GmbH (2024) *Datenschutzerklärung* [Online] (Abgerufen am 4 August 2024).
- Vogel, G. (2017) "German researchers start 2017 without Elsevier journals", *Science*, Vol. 355, No. 6320, S. 17 [Online]. DOI: 10.1126/science.355.6320.17.
- Walter de Gruyter GmbH (2024) *Datenschutzerklärung* [Online]. Verfügbar unter <https://www.degruyter.com/publishing/datenschutzerklaerung> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Wiley-VCH GmbH (2022) *Impressum/Datenschutz* [Online]. Verfügbar unter <https://www.wiley-vch.de/de/ueber-wiley/impressum> (Abgerufen am 4 August 2022).
- Wiley-VCH GmbH & MPDL Services gGmbH *Projekt DEAL - Wiley Publish and Access Agreement, 2024-2028* [Online]. Verfügbar unter <https://dx.doi.org/10.17617/2.3551268>.
- Zotzmann-Koch, K. (2023) *Dann haben die halt meine Daten. Na und?!: Ein Buch für alle, die nichts zu verbergen haben*, Wien, edition silbenreich; edition sil!ben!reich.

---

<sup>i</sup> Dieser Beitrag beruht auf dem Vortrag (Bilic-Merdes, 2023) und dem Aufsatz (Mittermaier, 2024)

<sup>ii</sup> <https://www.textbroker.de/real-time-bidding>

<sup>iii</sup> Viele hilfreiche Hinweise zur Datensparsamkeit im Alltag bietet das regelmäßig aktualisierte Buch (Zotzmann-Koch, 2023)

<sup>iv</sup> Die sog. COUNTER-Statistiken sind nach einem internationalen Standard <https://www.cOUNTERmetrics.org/> erhobene Nutzungsstatistiken. Für Bibliotheken sind sie Grundlage zur Evaluierung der Nutzung elektronischer Lizenzen.

<sup>v</sup> Vgl. die Cookie Policy von Frontiers <https://www.frontiersin.org/legal/cookie-policy>. Im Rahmen der Studie „Browser Fingerprinting“ <https://browser-fingerprint.cs.fau.de> wurde festgestellt, dass rund zwei Drittel der Nutzenden eine einzigartige Browserkonfiguration haben und anhand dieser nachverfolgbar sind.

---

vi Für Deutschland gilt der DEAL-Vertrag, der mit Wiley VCH GmbH, Weinheim, Deutschland abgeschlossen wurde. Deren Datenschutzbestimmungen <https://www.wiley-vch.de/de/ueber-wiley/impressum#datenschutz> sehen solch weitgehendes Tracking nicht vor. Da die Nutzung aber faktisch auf den Seiten des US-amerikanischen Mutterkonzerns erfolgt darf bezweifelt werden, dass die restriktiveren Bestimmungen der deutschen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

vii <https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo/>

viii <https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-47/>

ix Die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr wurde 2016 von der DSGVO abgelöst. Artikel 7 der Richtlinie entspricht sinngemäß Artikel 6 der DSGVO.

x EuGH Urt. v. 5. Juni 2018, Rs. C-210/16 – Facebook-Fan-Pages Rn. 36 f.; EuGH Urt. v. 10. Juli 2018, Rs. C-25/17 – Zeugen Jehovas Rn. 73; EuGH, Urt. v. 29.7.2019, Az. C-40/17 - Fashion ID Rn. 80; EuGH Urt. v. 5. Dezember 2023, Rs. C-683/21 – Nacionalinis visuomenes sveikatos centras Rn. 43 f.; EuGH Urt. v. 7. März 2024, Rs. C-604/22 – IAB Europe Rn. 77

xi Datenschutzerklärung Nomos e-Library Stand 11.07.2022: „Temporäre Cookies (auch: Session- oder Sitzungs-Cookies): Temporäre Cookies werden spätestens gelöscht, nachdem ein Nutzer ein Online-Angebot verlassen und sein Endgerät (z.B. Browser oder mobile Applikation) geschlossen hat.“  
<https://www.nomos-elibrary.de/datenschutz>

xii Der DEAL-Vertrag wurde mit Springer Nature Customer Service Center GmbH, Tiergartenstrasse 15-17, 69121 Heidelberg, geschlossen. Betreiber der Webseite, auf der der Zugriff auf die Publikationen erfolgt, ist allerdings Springer Nature Switzerland AG, Gewerbestrasse 11, 6330 Cham, Schweiz.

xiii Der DEAL-Vertrag wurde mit Wiley-VCH GmbH, Boschstraße 12, 69469 Weinheim geschlossen. Betreiber der Webseite, auf der der Zugriff auf die Publikationen erfolgt, ist allerdings John Wiley & Sons, Inc., 111 River Street, Hoboken, NJ 07030-5774, USA.

xiv [https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions\\_en](https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en)